

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. März 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates betrifft ein wettbewerbspolitisches Problem, für welches schon seit Jahren eine Lösung gesucht wurde. Eine gesetzliche Einschränkung von Verkäufen unter den Einstandspreisen ist sowohl unter dem Gesichtspunkt des Schutzes vor unlauterem Wettbewerb (Lockvogelwerbung, irreführende Niedrigpreiswerbung), als auch der Sicherung eines leistungsgerechten Wettbewerbes (Schutz der kleineren leistungsfähigen, aber nicht marktstarken Händler) und des Konsumentenschutzes (Erhaltung eines ausreichenden Distributionsnetzes, der Markttransparenz und des Schutzes vor verschleiernden Preismanipulationen) dringend notwendig.

Mit der vorgesehenen Regelung soll im Sinne der bereits mit der Erlassung der Bestimmungen über das "kaufmännische Wohlverhalten" im Nahversorgungsgesetz verfolgten Intentionen ein weiterer Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse zwischen den verschiedenen Vertriebsformen im Handel herbeigeführt werden. Diese Regelung wird aber weiters der Durchsetzung der Bestimmung des § 2 NVG über diskriminierende Praktiken dienen und darüber hinaus die Handhabung verschiedener außenhandelsrechtlicher Vorschriften und Regelungen (Marktstörungsgesetz, Geflügelwirtschaftsgesetz 1969 in der geltenden Fassung, Mindestpreisabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft ua.) erleichtern.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. März 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. März 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 03 11

DDr. P i t s c h m a n n

Berichterstatter

Dr. H e g e r

www.parlament.gov.at

Obmann